

Verfahrensgang

LG Osnabrück, Urt. vom 15.05.2015 - 7 O 2995/13, [IPRspr 2016-235a](#)

OLG Oldenburg, Urt. vom 18.04.2016 - 13 U 43/15, [IPRspr 2016-235b](#)

BGH, Urt. vom 19.12.2017 - XI ZR 217/16

BVerfG, Nichtannahmebeschl. vom 06.05.2020 - 2 BvR 331/18, [IPRspr 2020-68](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Rechtsnormen

2198/1994 StaatsanleihenG (Griechenland) **Art. 8**

2915/2001 ZGB (Griechenland) **Art. 919**

4050/2012 WertpapiereÄndG (Griechenland) **Art. 1**

BGB **§ 826**

EGBGB **Art. 6**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15 f.**

EuZVO 1393/2007 **Art. 1**

Fundstellen

LS und Gründe

RIW, 2016, 76, mit Anm. *Müller*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-235a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

den von Taliban-Kämpfern entführten Tanklastwagen keine Amtspflichtverletzungen deutscher Soldaten oder Dienststellen im Sinne konkreter schuldhafter Verstöße gegen Regeln des humanitären (Kriegs-)Völkerrecht zum Schutz der Zivilbevölkerung festgestellt sind. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung rechtsfehlerfrei zugrunde gelegt, dass für den PRT-Kommandeur nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeiten die Anwesenheit von Zivilpersonen im Zielbereich des Luftangriffs objektiv nicht erkennbar war. Das Vorgehen von Oberst K. war daher völkerrechtlich zulässig ...

[54] (c) Entgegen der Auffassung der Revision ist das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass der PRT-Kommandeur Oberst K. alle in der konkreten Planungs- und Entscheidungssituation praktisch möglichen Aufklärungsmaßnahmen getroffen hat ...

[58] (cc) Die von der Revision ferner angeführten Einsatzregeln der NATO für den Einsatz der ISAF-Streitkräfte (RoE) führen zu keiner anderen Bewertung. Die Revision legt nicht dar, und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass die Einsatzregeln, die v.a. die Zweckmäßigkeit militärischer Handlungen im Blick hatten und Entscheidungskompetenzen regelten, über die Vorgaben des humanitären Völkerrechts hinausgingen und dem Luftangriff entgegenstanden. Einsatzregeln dienen – ebenso wie die ZDv 15/2 des BMVg – nur dazu, die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts bei bewaffneten militärischen Operationen sicherzustellen.“

235. *Einer in Deutschland erhobenen Klage von Gläubigern griechischer Staatsanleihen gegen die Hellenische Republik, die auf Schadensersatzansprüche wegen des Eingriffs in die Position der Anleihegläubiger durch das griechische Gesetz Nr. 4050/2012 – Regeln zur Änderung von Wertpapieren, die vom griechischen Staat emittiert oder garantiert wurden, mit Zustimmung der Anleihegläubiger – vom 23.2.2012 (FEK A 36/23.2.2012) und die in diesem Zusammenhang erfolgten Maßnahmen zum Zwangsumtausch der Anleihen gestützt wird, steht der Einwand der Staatenimmunität entgegen.*

Das gilt nicht, soweit die Gläubiger ihre Klage auf Rückzahlungsansprüche aus den ursprünglichen Staatsanleihen stützen; insoweit ist die Hellenische Republik nicht in ihrem hoheitlichen Aufgabenbereich betroffen.

Eine auf Rückzahlungsansprüche aus den Staatsanleihen nach dem griechischen Gesetz Nr. 2198/1994 (FEK A 43/22.3.1994 in der durch das Gesetz Nr. 2469/1997 geänderten Fassung) gestützte Klage ist eine Zivil- und Handelssache im Sinne des Art. 1 I EuGVO alter Fassung [VO (EG) Nr. 44/2001].

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für eine solche Klage ergibt sich nicht aus dem Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 15 I lit. c, 16 I EuGVO alter Fassung.

Die Darlegung eines auf Art. 8 II des griechischen Gesetzes 2198/1994 gestützten Anspruchs durch die Anleihegläubiger reicht für die Annahme eines vertraglichen Anspruchs im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO alter Fassung aus (besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts).

Der gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO alter Fassung an den vertraglichen Erfüllungsort geknüpft Gerichtsstand kann nicht durch Übertragung der Forderung

verändert werden. Stellt das anwendbare materielle Recht auf Umstände in der Person des Gläubigers ab – etwa dessen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung –, bleiben für die internationale Zuständigkeit allein die in der Person des ursprünglichen Gläubigers liegenden Umstände relevant. [LS der Redaktion]

a) LG Osnabrück, Urt. vom 15.5.2015 – 7 O 2995/13; RIW 2016, 76 mit Anm. Müller.

b) OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 – 13 U 43/15; RIW 2016, 459 mit Anm. Müller; WM 2016, 1878; IPRax 2017, 373; ZIP 2016, 1243; WuB 2016, 780 m. Anm. Mankowski; ZGS 2016, 1243. Leitsatz in EWiR 2016, 579.

[Die Revision der Kl. wurde vom BGH (XI ZR 217/16) unterdessen zurückgewiesen.]

Die Kl. nehmen Griechenland als Bekl. auf Zahlung aus Staatsanleihen in Anspruch, die im Laufe der Schuldenkrise Griechenlands im März 2012 zwangsweise gegen neue Staatsanleihen mit einem niedrigeren Nennwert getauscht werden mussten. In den Jahren 2009 bis 2011 erwarben die Kl. griechische Staatsanleihen. Die urspr. Anleihebedingungen sahen keine Umtauschklausel (*collective action clause*) vor. Im Verlauf der Schuldenkrise Griechenlands verabschiedete das griechische Parlament am 23.2.2012 das Gesetz 4050/2012. Danach konnten auch diejenigen Privatanleger zwangsweise in die geplante Umschuldung einbezogen werden, die ein zuvor beschlossenes freiwilliges Umtauschangebot hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Staatsanleihen nicht angenommen hatten. So auch die Kl.; am 12.3.2012 wurden in den Depotbeständen der Kl. die alten Anleihen ausgebucht und gleichzeitig die neuen Anleihen (mit geringerem Nennwert) eingebucht.

Mit der Klage machen die Kl. den Nennwert ihrer ursprünglichen Anleihen zzgl. Zinsen geltend. Das LG hat die Klage als unzulässig abgewiesen hat. Dagegen richtet sich die Berufung.

Aus den Gründen:

a) LG Osnabrück 15.5.2015 – 7 O 2995/13:

„Die Klage ist unzulässig und war daher durch Prozessurteil abzuweisen.

Der Rechtsstreit unterliegt nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, weil die Bekl. Staatenimmunität genießt. Es kann daher dahinstehen, ob nach den Regelungen der EuGVO über die internationale Zuständigkeit ein Gerichtsstand beim LG Osnabrück begründet wäre.

I. ... 1. Eine mögliche Staatenimmunität ist entgegen der Auffassung der Kl. vorrangig vor der Frage der internationalen Zuständigkeit zu prüfen. [...] Wenn es [an der Gerichtsbarkeit] fehlt, ist auch die EuGVO bereits sachlich unanwendbar. Die Regelungen der EuGVO sind nämlich erst auf einer zweiten Stufe zu prüfen, weil sie einen anderen Regelungsgegenstand haben und nicht das Bestehen der inländischen Gerichtsbarkeit betreffen. Sie regeln lediglich die internationale Zuständigkeit, d.h. die Frage, ob Rechtsprechungsaufgaben an einen Staat als solche zugewiesen sind, wenn die Gerichtsbarkeit über die Handlungen besteht. Zu der Frage, ob eine inländische Gerichtsbarkeit über eine Handlung eines beklagten Staats besteht, liegt kein sekundäres EU-Recht vor (s. zur vorrangigen Prüfung der Staatenimmunität auch OLG Frankfurt a.M., Urteile vom 18.9.2014 – 16 U 32/14¹ u. 16 U 41/14; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urt. vom 4.12.2014 – 5 U 980/14).

2. Aufgrund des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten ist völkergewohnheitsrechtlich seit jeher im Grundsatz anerkannt, dass ein Staat nicht der nationalen

¹ IPRspr. 2014 Nr. 203b.

Gerichtbarkeit eines fremden Staats unterworfen ist, d.h. dass Staaten nicht über einen anderen Staat zu Gericht sitzen.

Dies gilt allerdings insbesondere in der heutigen Zeit nicht mehr generell, vielmehr wird eine uneingeschränkte Staatenimmunität im Wesentlichen nur noch für den Kernbereich hoheitlichen Handelns eines Staats anerkannt ...

4. Vorliegend lässt sich der Rechtsstreit unter keinem Gesichtspunkt in der Sache entscheiden, ohne zumindest inzident über die Rechtmäßigkeit bzw. Wirksamkeit von Maßnahmen der Bekl. zu entscheiden, die sowohl nach deutschem Recht als auch nach der in der Staatengemeinschaft zumindest ganz überwiegend vertretenen Rechtsauffassung eindeutig hoheitlichen Charakter haben.

a) Auch wenn die Kl. primär einen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch aus den (alten) Anleihen selbst, d.h. letztlich einen Darlehensrückzahlungsanspruch geltend machen, steht der Grundsatz der Staatenimmunität der Zulässigkeit der Klage entgegen.

Es ist zwar richtig, dass die Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen als solche zum Kreis nicht-hoheitlichen Handelns gerechnet wird (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 06.12.2006, BVerfGE 117, 141, Rdz. 35). Vorliegend geht es indessen nicht um die Frage, welcher Natur die Emission von Staatsanleihen ist, sondern um die Rechtsnatur des Zwangsumtausches, d.h. der Einziehung der urspr. von den Kl. erworbenen Anleihen (vgl. LG München I, Urt. vom 18.03.2014, 10 O 22385/12; LG Konstanz, Urt. vom 19.11.2013, 2 O 132/13; OLG München, Urt. vom 16.10.2014 aaO; Schlesw.-Holst. OLG, Urt. vom 4.12.2014 – 5 U 89/14², 24). Es kann dabei dahinstehen, ob die Kl. überhaupt unmittelbare Gläubiger der Anleihen wurden oder ob sie lediglich wirtschaftliche Berechtigungen an diesen erhielten.

Die Entziehung der Staatsanleihen erfolgte durch hoheitliche Akte, nämlich das Gesetz Nr. 4050/2012 vom 23.2.2012, den Beschluss des Ministerrats vom 24.2.2012 zur Einleitung des in dem Gesetz geregelten Umtauschverfahrens, den weiteren Beschluss des Ministerrates vom 9.3.2012, mit dem festgestellt wurde, dass aufgrund der vorangegangenen Gläubigerabstimmung die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zwangsumtausch vorlagen, und dessen Veröffentlichung im Regierungsanzeiger die in Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 4050/2012 normierten Rechtsfolgen hatte, sowie die Anweisung an die griechische Zentralbank, die alten Anleihen auszubuchen, und die Umsetzung dieser Anweisung durch die Zentralbank.

Infolge der vorgenannten Maßnahmen des griechischen Staats, d.h. des Parlaments und der Regierung sowie auch der Zentralbank existieren die Schuldverhältnisse schlichtweg nicht mehr, aus denen die Kl. meinen, vertragliche Rückzahlungsansprüche herleiten zu können ...

Dass das Gesetz vom 23.2.2012 eine hoheitliche Maßnahme der Bekl. darstellt, bedarf keiner näheren Erläuterung. Die Gesetzgebung ist nicht nur nach dem hier primär maßgeblichen nationalen deutschen Recht, sondern wohl nach dem Recht sämtlicher anderer Staaten ebenfalls eine klassische hoheitliche Tätigkeit. Dass durch das Gesetz möglicherweise in bestehende vertragliche Beziehungen eingegriffen war, ändert daran nichts ...

Um hoheitliche Maßnahmen handelt es sich nicht nur bei dem Erlass des Gesetzes, sondern auch bei seiner Umsetzung durch die Beschlüsse des Ministerrates vom 24.2.2012 und vom 9.3.2012 und die Anweisung an die griechische Zentral-

² IPRspr. 2014 Nr. 163.

bank zur Durchführung des Zwangsumtausches zum Stichtag 12.3.2012 (vgl. OLG Schleswig aaO; OLG München aaO; OLG Frankfurt aaO) ...

Die Zuerkennung eines vertraglichen Erfüllungsanspruchs würde daher denknotwendig voraussetzen, dass das Gericht die Rechtswidrigkeit und eine daraus ggf. resultierende Nichtigkeit oder Unbeachtlichkeit der zur Umsetzung des Schuldenschnittes durch die Bekl. getroffenen Maßnahmen feststellen würde. Hierzu ist das Gericht aufgrund des Grundsatzes der Staatenimmunität jedoch nicht befugt (vgl. hierzu auch LG Konstanz, Urt. vom 19.11.2013 aaO; LG Darmstadt, Urt. vom 28.10.2014).

Soweit die Kl. auf S. 47 der Replik ausführen, dass bestimmte Äußerungen der griechischen Regierung und von ihnen abgeschlossenen Verträge eine einschränkende Auslegung des Gesetzes vom 23.2.2012 dahingehend gebieten, dass sich eine Allgemeinverbindlichkeit nur auf die zustimmenden Gläubiger beziehen kann, ist dies nicht nachvollziehbar. Das gesamte Gesetz, insbesondere die dadurch geschaffene *collective action clause*, würde keinen Sinn mehr ergeben, wenn man sie derart auslegen würde. Durch das Gesetz sollte gerade die Möglichkeit geschaffen werden, bei Zustimmung einer breiten Mehrheit der Anleihegläubiger die betroffenen Anleihen insgesamt auch gegen den Willen einer Minorität umzutauschen. Im Übrigen ist die Auslegung des Gesetzes nicht Sache des in vorliegender Sache entscheidenden Gerichts, weil es nicht in Deutschland im Sinne des IPR ‚anzuwenden‘ ist.

b) Der Verweis auf Art. 8 II 2 des Gesetzes Nr. 2198/1994 in der seit 1997 geltenden Fassung hilft den Kl. schon deshalb nicht weiter, weil auch dieser Anspruch, der im Übrigen gesetzlicher und nicht vertraglicher Natur ist, gemäß Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 4050/2012 erloschen wäre, es sei denn, das Gesetz Nr. 4050/2012 wäre seinerseits unwirksam bzw. unbeachtlich. Dies aber darf das LG Osnabrück oder ein anderes deutsches Gericht, wie dargelegt, nicht prüfen und nicht feststellen. Im Übrigen bestünden hier für einen derartigen Anspruch offensichtlich keinerlei internationale und örtliche Zuständigkeit.

c) Soweit die Kl. ihre Ansprüche hilfsweise auf eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB bzw. der gleichlautenden Norm in Art. 919 gr. ZGB stützen, steht ihm ebenfalls der Grundsatz der Staatenimmunität entgegen ...

5. Entgegen dem Schriftsatz der Kl. vom 12.12.2014 ... ist auch nicht eine Entscheidung des EuGH in den verbundenen Vorlageverfahren C-226/13, C-245/13 (Urt. v. C-247/13 und C-578/13) abzuwarten³, weil die Entscheidung, ob hoheitliches Handeln vorliegt, nach der Rspr. des BVerfG und des BGH, wie ausgeführt, nach der nationalen Rechtsordnung des Gerichtsstaats, d.h. hier nach deutschem Recht, zu beurteilen ist (so auch OLG Schleswig aaO S. 28). Im Übrigen geht es in jenen Verfahren vor dem EuGH um die Auslegung des Begriffs der Zivil- oder Handelssache im Sinne des Art. 1 EuZVO. Zustellungsfragen stellen sich im vorliegenden Rechtsstreit indessen nicht mehr ...

6. Entgegen der Auffassung der Kl. vermag auch der von ihnen angeführte und umfangreich begründete Verstoß gegen den sog. *ordre public* (Art. 6 EGBGB) der Klage nicht zur Zulässigkeit zu verhelfen. Es geht hier nämlich nicht darum, dass das LG Osnabrück als deutsches Gericht im Rahmen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit Auslandsberührung aufgrund der Regelungen des IPR das auslän-

³ Ergangen 11.6.2015.

dische materielle Recht des griechischen Staats im Inland anzuwenden hätte. Es geht vielmehr darum, dass durch das Gesetz vom 23.2.2012 und seine Umsetzung durch die Regierungsorgane in Griechenland eine bestimmte Rechtslage geschaffen wurde (OLG Schleswig aaO S. 34). Aufgrund des Gesetzes und seiner Umsetzung wurden die Anleihen in Griechenland aus dem System der griechischen Zentralbank ausgebucht. Das Gesetz ist also in Griechenland angewendet worden. Seiner Anwendung in Deutschland im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bedarf es gerade nicht ...

II. Da somit bereits der vorrangig zu prüfende Grundsatz der Staatenimmunität einer Sachentscheidung zwingend entgegensteht, kommt es auf die Frage der internationalen Zuständigkeit nicht mehr an. Allerdings dürfte der Anwendungsbereich der EuGVO vorliegend von vornherein nicht eröffnet sein, weil es sich nicht um eine Zivil- oder Handelssache im Sinne des Art. 1 der EuGVO handelt. Auch der verbrauchervertragliche Gerichtsstand nach Art. 15, 16 EuGVO bzw. der Gerichtsstand für vertragliche Ansprüche nach Art. 5 Nr. 1 EuGVO dürfte nicht einschlägig sein, da die Kl. aus den o.g. Gründen keine vertraglichen Ansprüche geltend machen können. Somit hilft auch nicht ihr Verweis auf Art. 8 II 2 des Gesetzes Nr. 2198/1994 i.d.F. von 1997 weiter, da es sich zum einen offensichtlich um einen gesetzlichen Anspruch handelt und zum anderen auch diesem Anspruch durch den Zwangsumtausch jegliche Grundlage entzogen sein dürfte. Auch der Gerichtsstand Art. 5 Nr. 3 EuGVO dürfte nicht gegeben sein, da hierfür nach allg. Auffassung die bloße Nichterfüllung vertraglicher Ansprüche nicht genügt und im Übrigen eine Sittenwidrigkeit begründende Umstände sowie ein in Deutschland eingetretener Schaden auch nicht hinreichend ersichtlich sind. Dies kann jedoch, wie ausgeführt, insgesamt dahinstehen.

III. Zur Frage der Begründetheit der Klage ist nichts auszuführen, und zwar auch nicht hilfsweise oder vorsorglich, weil dem Gericht aufgrund des Grundsatzes der Staatenimmunität der Eintritt in eine Sachprüfung untersagt ist.“

b) OLG Oldenburg 18.4.2016 – 13 U 43/15:

„II. Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Das LG hat die Klage im Ergebnis mit Recht als unzulässig abgewiesen. Soweit die Kl. – hilfsweise – deliktische Schadensersatzansprüche geltend machen, unterliegt der Rechtsstreit schon nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Soweit die Klage auf vertragliche Rückzahlungsansprüche aus den Staatsanleihen gestützt wird, ist das angerufene LG Osnabrück international und örtlich nicht zuständig. Auch eine internationale und örtliche Zuständigkeit des LG Frankfurt a.M. kommt nicht in Betracht ...

1. Der Senat kann entgegen der Auffassung der Kl. über die Zulässigkeit der Klage in vollem Umfang und nicht nur im Hinblick auf die Frage entscheiden, ob der Rechtsstreit der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt. Bei dem angefochtenen Urteil handelt es sich nicht um ein Zwischenurteil. Vielmehr hat das LG die Klage insgesamt durch Endurteil als unzulässig abgewiesen (vgl. BeckOK-ZPO-Bacher [19. Ed.] § 280 Rz. 6 f.; Zöller-Greger, ZPO, 31. Aufl., § 280 Rz. 6; jew. m.w.N.). Damit ist der Rechtsstreit insgesamt dem Senat als Berufungsgericht zur Entscheidung angefallen. Aufgrund des von den Kl. gestellten Zurückverweisungsantrags bestün-

de allenfalls – für den Fall, dass die Zulässigkeit abweichend von der Entscheidung des LG bejaht würde – die Möglichkeit, die Sache zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage an das LG zurückzuverweisen (§ 538 II 1 Nr. 3 ZPO). Aus der für diesen Fall getroffenen Regelung des § 538 II 2 ZPO ergibt sich, dass das Berufungsgericht sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen hat.

2. Das LG hat die Frage als vorrangig angesehen, ob der Rechtsstreit überhaupt der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt und dies mit der Begründung verneint, dass dem der Grundsatz der Staatenimmunität entgegenstehe. Die vorrangige Prüfung des von Amts wegen zu berücksichtigenden Grundsatzes der Staatenimmunität ist zutreffend (vgl. BGH, Urt. vom 8.3.2016 – VI ZR 516/14¹, juris, Rz. 11). Die vom LG zu dieser Frage vertretene Auffassung teilt der Senat indessen nur im Hinblick auf die hilfsweise verfolgten deliktischen Ansprüche.

a) Die Kl. stützen ihre Klage in erster Linie auf Rückzahlungsansprüche aus den Staatsanleihen. Soweit es um solche Rückzahlungsansprüche geht, ist der beklagte Staat nicht in seinem hoheitlichen Aufgabenbereich betroffen. Denn die Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen wird nach ganz überwiegender Ansicht zum Kreis nicht-hoheitlichen Handelns gerechnet. Es ist aber keine allgemeine Regel des Völkerrechts mehr, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln genießt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 6.12.2006 – 2 BvM 9/03², BVerfGE 117, 141 = NJW 2007, 2605, Rz. 34 f.; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 12, 17; jew. m.w.N.). Auch nach der Rspr. des EuGH setzt die Emission von Anleihen nicht notwendigerweise die Wahrnehmung von Befugnissen voraus, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen (EuGH, Urt. vom 11.6.2015 – C-226/13, C-245/13, C-247/13, C-578/13, EuZW 2015, 633, Rz. 53).

Wenn die Emission von Staatsanleihen aber zum Kreis nicht-hoheitlichen Handelns zählt, dann kann die Bekl. sich gegenüber einer auf die Staatsanleihen gestützten gerichtlichen Inanspruchnahme in einem anderen Staat nicht mit dem Einwand der Staatenimmunität zur Wehr setzen ...

Diese Beurteilung steht nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des BGH vom 8.3.2016 (aaO). Darin hat der BGH zwar eine von Gläubigern griechischer Staatsanleihen gegen die Bekl. erhobene Klage insgesamt als unzulässig angesehen, weil die deutsche Gerichtsbarkeit nach dem Grundsatz der Staatenimmunität nicht eröffnet sei (BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 11). In dem vom BGH entschiedenen Fall haben die Kläger ihre Klage aber allein darauf gestützt, dass die Beklagte die Ausbuchung der Anleihen gegen den Willen der Kläger durch Anweisung an die depotführende Bank veranlasst und dadurch Eigentum und Besitz der Kläger an den Schuldverschreibungen verletzt habe. Die Kläger jenes Verfahrens haben sich gerade nicht auf Ansprüche aus den erworbenen Schuldverschreibungen oder auf Ersatzansprüche wegen deren Nichterfüllung gestützt (BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 8, 18). Davon unterscheidet sich der hier zu beurteilende Fall grundlegend, soweit die Kl. sich – in erster Linie – auf Rückzahlungsansprüche aus den Staatsanleihen stützen. Insoweit hat die Bekl. mit dem von ihr erhobenen Einwand der Staatenimmunität keinen Erfolg.

b) Etwas anderes gilt jedoch, soweit die Kl. ihre Ansprüche – hilfsweise – auch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung ... bzw. wegen einer

¹ Siehe unten Nr. 239.

² IPRspr. 2006 Nr. 106.

rechtswidrigen Enteignung oder eines enteignungsgleichen Eingriffs ... stützen. Insofern steht der Einwand der Staatenimmunität einer Inanspruchnahme der beklagten Republik vor deutschen Gerichten entgegen.

Die hilfsweise geltend gemachten Ansprüche werden auf den Eingriff in die Position der Kl. als Anleihegläubiger durch das griechische Gesetz Nr. 4050/2012, den Ministerratsbeschluss vom 9.3.2012 und die in diesem Zusammenhang erfolgten Maßnahmen der griechischen Zentralbank gestützt, die zum Zwangsumtausch der Anleihen geführt haben. In diesen Prozess war der beklagte Staat als privater Schuldner der Anleihen allenfalls insoweit eingebunden, als die alten Anleihen am 12.3.2012 aus dem System der griechischen Zentralbank ausgebucht und die neuen Anleihen eingebucht wurden, was gemäß Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 4050/2012 ... zur Aufhebung aller Rechte und Verpflichtungen aus den alten Titeln führte. Die für den beklagten Staat tätige griechische Zentralbank handelte dabei entsprechend einer Anweisung, die aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 9.3.2012 ergangen war. Mit diesem Ministerratsbeschluss wiederum war der Beschluss der Anleihegläubiger zum Zwangsumtausch verabschiedet worden, der Vorrang gegenüber gegenteiligen Gesetzesbestimmungen, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen hatte (Art. 1 Nrn. 8 und 9 des Gesetzes Nr. 4050/2012). Die durch die griechische Zentralbank vorgenommenen Maßnahmen dienten damit ausschließlich zur Ausführung des allgemeingültigen, bindenden und durch Ministerratsbeschluss verabschiedeten Gläubigerbeschlusses. Es ist nicht ersichtlich, dass dabei irgendein Handlungsspielraum der griechischen Zentralbank bestanden hätte. Das den Maßnahmen der Zentralbank zugrunde liegende Gesetz Nr. 4050/2012 ist aber ebenso wie der Ministerratsbeschluss vom 9.3.2012 dem hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Bekl. zuzuordnen. Diese Qualifikation als hoheitliches Handeln hat für sämtliche im Zusammenhang mit dem Zwangsumtausch aufgrund des Gesetzes Nr. 4050/2012 erfolgten Maßnahmen einschließlich der zwingend vorgeschriebenen Ausbuchung der Anleihen aus dem System der griechischen Zentralbank zu gelten (vgl. BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 19 ff. m.w.N.). Demzufolge ist die Prüfung der auf die behauptete Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen gestützten Ansprüche der Kl. den deutschen Gerichten nach dem Grundsatz der Staatenimmunität entzogen.

3. Hinsichtlich der in erster Linie geltend gemachten vertraglichen Rückzahlungsansprüche kommt es auf die Frage der internationalen und örtlichen Zuständigkeit des von den Kl. angerufenen LG Osnabrück an, die nach den Vorschriften der EuGVO a.F. zu prüfen ist. Diese Verordnung ist gemäß Art. 66 I EuGVO n.F. (VO [EU] Nr. 1215/2012 – Brüssel Ia-VO) auf den vorliegenden Fall noch anzuwenden, weil das Verfahren vor dem 10.1.2015 eingeleitet worden ist. Die in Betracht kommenden Vorschriften gemäß Art. 5 Nrn. 1 und Nr. 3 sowie Art. 15 I, 16 I EuGVO a.F. bestimmen nicht nur die internationale, sondern auch – unter Verdrängung nationaler Vorschriften – die örtliche Zuständigkeit (vgl. *Rauscher-Leible*, EuZPR, 2. Aufl., Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 4 m.w.N., und *Rauscher-Staudinger* aaO Art. 16 Brüssel I-VO Rz. 1 m.w.N.).

Der Anwendungsbereich der EuGVO a.F. ist – entgegen der Auffassung der Bekl. – eröffnet, soweit die Kl. die Erfüllung von Ansprüchen aus den im Streit stehenden Staatsanleihen geltend machen. Es handelt sich um eine Zivil- und Handelssache im Sinne von Art. 1 I EuGVO a.F. Denn der Streitgegenstand der auf Erfüllung gerichtete-

ten Klage ist zivilrechtlicher und nicht öffentlich-rechtlicher Natur (zur Abgrenzung s. *Zöller-Geimer* aaO Art. 1 EuGVVO Rz. 15 ff. m.w.N.). Wie bereits oben (unter 2) ausgeführt, ist die Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen dem Kreis nicht-hoheitlichen Handelns zuzuordnen (BVerfG, Beschl. vom 6.12.2006 aaO). Sie setzt nicht notwendigerweise die Wahrnehmung von Befugnissen voraus, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen (EuGH, Urt. vom 11.6.2015 aaO).

a) Die internationale und örtliche Zuständigkeit des LG Osnabrück ergibt sich nicht aus dem Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 15 I lit. c, 16 I EuGVO a.F.

Voraussetzung dafür wäre, dass ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den ein Verbraucher geschlossen hat, den Gegenstand des Verfahrens bilden. Dem hält die Bekl. aber mit Recht entgegen, dass die ursprünglich im Rahmen der Emissionen geschlossenen Verträge nicht mit den Kl. und auch nicht mit anderen Verbrauchern zustande gekommen sind, sondern mit den im Rahmen der Emission beteiligten Instituten als Ersterwerber ...

Der nach dem Vorbringen der Kl. (die nach ihrem Vortrag sämtlich Verbraucher sind) auf diesem Wege erfolgte Erwerb der Anleihen von einem der ‚Träger‘ (unmittelbar oder von einem Zwischenerwerber) kann nicht zur Anwendung des Art. 15 EuGVO a.F. führen. Denn der EuGH hat entschieden, dass das Erfordernis eines Vertragsschlusses zwischen einem – klagenden – Verbraucher und einem – beklagten – beruflich oder gewerblich Handelnden nicht erfüllt ist, wenn der beruflich oder gewerblich Handelnde aufgrund einer Kette von Verträgen bestimmte Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verbraucher hat (EuGH, Urt. vom 28.1.2015 – Harald Kolassa ./ Barclays Bank PLC, Rs C-375/13, ECLI:EU:C:2015:37, NJW 2015, 1581, Rz. 28 ff.; vgl. auch *Stein-Jonas-Wagner*, ZPO, 22. Aufl., Art. 15 EuGVVO [aF] Rz. 15 m.w.N.; *Thole*, WM 2012, 1793, 1795). Nichts anderes kann für die hier zu beurteilende Konstellation gelten, in der die maßgeblichen Verpflichtungen der Bekl. zunächst im ‚System‘ im Verhältnis zu den (beruflich oder gewerblich handelnden) ‚Trägern‘ entstanden sind und die entsprechenden Titel erst dann auf Dritte (‚Investoren‘) übertragen wurden.

b) Das LG Osnabrück ist auch nicht gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO a.F. (Gerichtsstand des Erfüllungsorts [Vertrag]) international und örtlich zuständig ...

bb) Da es nicht um den Verkauf beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen geht, ist gemäß Art. 5 Nr. 1 litt. a und c EuGVO a.F. das Gericht des Orts zuständig, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Maßgeblich ist die vertragliche Pflicht, die den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, hier also die Zahlungspflicht der Bekl. (vgl. MünchKommZPO-*Gottwald*, 4. Aufl., Art. 5 EuGVO [aF] Rz. 3 m.w.N.). Der Erfüllungsort dieser primären Hauptleistungspflicht ist auch maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit für etwa durch Leistungsstörung entstandene Schadensersatzpflichten oder sonstige anstelle der Erfüllungsverpflichtung getretene sekundäre Pflichten aus dem Vertrag (vgl. BGH, Urt. vom 16.10.2015 – V ZR 120/14³, NJW 2016, 409, Rz. 7; *Musielak Voit-Stadler* aaO Rz. 7; jew. m.w.N.).

(1) Der Erfüllungsort ist nach dem kollisionsrechtlich anwendbaren materiellen Recht zu bestimmen (vgl. MünchKommZPO-*Gottwald* aaO Rz. 37; *Musielak Voit-*

³ IPRspr. 2015 Nr. 212.

Stadler aaO; jew. m.w.N.). Das ist hier – unstreitig – nach den Anleihebedingungen das griechische Recht. Unstreitig ist auch, dass nach der – dispositiven – Vorschrift des Art. 321 gr. ZGB der Wohnort bzw. der Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers der Erfüllungsort für eine Geldschuld ist. Die Bekl. macht aber mit Recht geltend, dass selbst bei einer Anwendung von Art. 321 gr. ZGB der Erfüllungsort jedenfalls nicht im Bezirk des LG Osnabrück (am Wohnsitz der Kl.) liegt.

Denn die Kl. haben, wie bereits oben [unter a)] dargestellt, die geltend gemachten Forderungen nach ihrem eigenen Vortrag im Wege der Übertragung erworben ...

Der gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO a.F. an den vertraglichen Erfüllungsort geknüpfte Gerichtsstand kann indessen nicht durch Übertragung der Forderung verändert werden. Zwar können sich auf Klägersseite auch Rechtsnachfolger (z.B. Zessionare oder Gesamtrechtsnachfolger) auf die Zuständigkeit gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVO a.F. stützen; der zwischen den urspr. Vertragsparteien bestehende Gerichtsstand steht auch dem Zessionar offen (vgl. BGH, UrT. vom 22.4.2009 – VIII ZR 156/07⁴, NJW 2009, 2606, Rz. 15; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 6 m.w.N.; *Stein-Jonas-Wagner* aaO Art. 5 EuGVVO Rz. 26). Stellt aber das anwendbare materielle Recht auf Umstände in der Person des Gläubigers ab, zum Beispiel dessen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung, wie hier (bei unterstellter Anwendbarkeit) Art. 321 gr. ZGB, kann die Zuständigkeitsanknüpfung nicht durch die Rechtsnachfolge verändert werden. Für die internationale und örtliche Zuständigkeit relevant bleiben allein die in der Person des ursprünglichen Gläubigers liegenden Umstände. Eine davon abweichende Sichtweise wäre mit dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes (11. Erwgr. der EuGVO a.F.) nicht zu vereinbaren (vgl. *Zöller-Geimer* aaO, Rz. 8; *Stein-Jonas-Wagner* aaO Rz. 26 [N. 76]; *Schlosser* in *Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., Art. 7 EuGVVO Rz. 10d; *Geimer* in *Geimer/Schütze* aaO Rz. 118; *Gebauer*, IPRax 1999, 432, 435; *ders.* krit. zu OLG Celle, UrT. vom 11.11.1998 – 9 U 87/98⁵, IPRax 1999, 456) ...

c) Auch das LG Frankfurt a.M. ist nicht gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO a.F. international und örtlich zuständig ...

Es kann als richtig unterstellt werden, dass die ... Bank AG, deren Hauptsitz sich in Frankfurt a.M. befindet, die Stellung eines ‚Trägers‘ [im Sinne von Art. 6 I des griechischen Gesetzes Nr. 2198/1994] hatte. Es ist aber schon nicht nachvollziehbar, dass es unter diesen Umständen für die Bestimmung des Erfüllungsorts gemäß Art. 321 gr. ZGB auf den Hauptsitz in Frankfurt a.M. ankommen soll. Denn die von den Kl. vorgetragene Funktionen, die die ... Bank AG im Zusammenhang mit der Ausgabe der Staatsanleihen durch den griechischen Staat gehabt haben soll, sind von solchem Umfang und Gewicht, dass deren Erfüllung ohne eine zum selbständigen Geschäftsabschluss befugte Niederlassung in Griechenland nicht möglich erscheint. Dann ist der Ort dieser gewerblichen Niederlassung und nicht der in Deutschland gelegene Hauptsitz des Unternehmens Erfüllungsort im Sinne des Art. 321 gr. ZGB.

Aber selbst wenn man in diesem Punkt zu einem anderen Ergebnis käme, führte dies nicht zu einer internationalen und örtlichen Zuständigkeit des LG Frankfurt a.M., wie sie die Kl. annehmen ... Nach Auffassung der Kl. soll jeder Anleihegläubiger am Geschäftssitz eines jeden der – in verschiedenen Staaten ansässigen – ‚Primary Dealer‘ bzw. ‚Träger‘ als Erfüllungsort klagen können, weil aufgrund

⁴ IPRspr. 2009 Nr. 174.

⁵ IPRspr. 1998 Nr. 160.

der Zuteilung der Anleihen durch ein elektronisches Verfahren gar nicht feststellbar sei, welcher Träger welche Anleihe erworben habe. Wie bereits in der Verfügung vom 5.1.2015 ausgeführt, erscheint eine solche weltweite Zerstreung möglicher Erfüllungsorte nicht praktikabel. Sie wäre, anders als die Kl. meinen, gerade mit dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands nicht zu vereinbaren. Außerdem stehen die Vorschriften in Art. 5 und 6 des griechischen Gesetzes Nr. 2198/1994 sowie die Anleihebedingungen der Auffassung der Kl. entgegen. Nach diesen Regelungen ist für das Verhältnis zwischen dem beklagten Staat als Anleiheschuldner und den ‚Trägern‘ als Ersterwerbenden der Anleihen allein die Annahme eines einheitlichen Erfüllungsorts am Sitz der griechischen Zentralbank als Verwalterin des ‚Systems‘ sinnvoll. Soweit sich aus der – unstrittig dispositiven – Vorschrift des Art. 321 gr. ZGB etwas anderes ergeben sollte, würde diese von den genannten Regelungen verdrängt ...

d) Die Landgerichte Osnabrück oder Frankfurt a.M. sind auch nicht gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F. international und örtlich zuständig. Voraussetzung für eine Anwendung dieser Vorschrift wäre, dass eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bildeten. Insofern kommen allein die mit der Klage hilfsweise geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung bzw. wegen einer rechtswidrigen Enteignung oder eines enteignungsähnlichen Eingriffs in Betracht. Diese Ansprüche sind aber, wie bereits oben [unter 2 b)] dargestellt, nach dem Grundsatz der Staatenimmunität von deutschen Gerichten nicht zu prüfen. Daher kommt im vorliegenden Rechtsstreit eine Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F. von vornherein nicht in Betracht.“

236. *Staatenimmunität besteht weitgehend uneingeschränkt für Akte, die hoheitliches Handeln eines Staates darstellen. Dagegen unterliegt ein ausländischer Staat der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn der Rechtsstreit staatliches Handeln nicht-hoheitlicher Natur betrifft (hier: den Abschluss eines Architektenvertrags mit einer Regierungsstelle des Königreichs Saudi Arabien) und somit kein Fall der Staatenimmunität vorliegt. Dies erfordert die Feststellung, dass ein dem Staat zurechenbares privatrechtliches Handeln vorliegt. [LS der Redaktion]*

a) OLG Köln, Urt. vom 10.6.2015 – 16 U 147/13: Unveröffentlicht.

b) BGH, Urt. vom 24.3.2016 – VII ZR 150/15: BGHZ 209, 290; RIW 2016, 365; WM 2016, 2141; MDR 2016, 903. Leitsatz in ZIP 2016, 1360.

Die Kl., eine GmbH mit Sitz in Deutschland, begehrt von dem beklagten Königreich Saudi Arabien als Vergütung für Planungsleistungen für das Projekt „5th Economic City in T.“ auf dessen Staatsgebiet 12 Mio. € Honorar.

Der entsprechende Vertrag zwischen ihr und dem Bekl. sei 2006 von Herrn A.-D., Leiter der Saudi Arabian General Investment Authority (SAGIA), einer juristischen Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, abgeschlossen worden. Herr A.-D. habe insoweit mit Vertretungsmacht für den Bekl. gehandelt. Der Bekl., der Eigentümer von zwei benachbarten Grundstücken im LG-Bezirk Bonn ist – eines der Standort der F-Akademie, einer Schule mit angeschlossener Moschee, das andere ein Baugrundstück –, beruft sich auf Staatenimmunität und rügt die fehlende internationale Zuständigkeit.

Das LG hat nach § 280 I ZPO die abgesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage angeordnet und diese mit Zwischenurteil bejaht. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Bekl. zurückgewiesen. Hier-